



53.03-09357201-0001-G16-0028/20/3.7.2

26.08.2021

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WKW AG**

Die Firma WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert hat mit Datum vom 26.03.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage (div. Badänderungen) auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235 (Gemarkung: Untersiebeneick, Flur: 1, Flurstücke: 675, 676 und 681) in 42553 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand:

- Einbindung einer zusätzlichen Beize in der Gestellpflege,
- Einbindung einer zusätzlichen E6-Beize,
- Einbindung zweier vorhandener Dekapierungen unter Verwendung einer 20%igen Salpetersäure,
- Einbindung einer zusätzlichen Fixierung,
- Wegfall eines Eloxalbades unter Verwendung von Wechselstrom,
- Wegfall eines elektrolytischen Färbebades für einen dekorativen Grauton,
- Wegfall des Goldfärbebades und
- Indirekteinleitergenehmigung für Abschlammwässer aus dem Kühlwasserkreislauf zur Prozessbadkühlung nach § 58 WHG und Anhang 31 der Abwasserverordnung, hier: Kühlwassereinleitung in Höhe von max. 2.000 m<sup>3</sup>/a in die öffentlichen Abwasseranlagen der Technischen Betriebe Velbert AöR.

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet **bis zum 31.10.2035**.





Nach Durchführung der v.g. Änderungen verringert sich das **Wirkbadvolumen** um 6 m<sup>3</sup> von 172 m<sup>3</sup> auf **166 m<sup>3</sup>**. Das Gesamtvolumen aller Badinhalte reduziert sich von 388,5 m<sup>3</sup> auf 376,5 m<sup>3</sup>.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.9.1 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m<sup>3</sup> oder mehr*).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des §9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

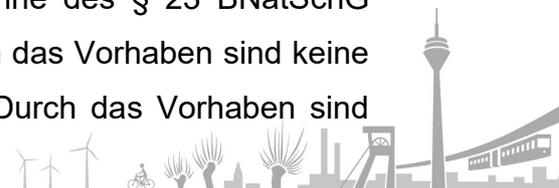
- Durch den Antragsgegenstand (sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.





- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (Schutzgut Mensch). Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Im Zuge der Änderung der bestehenden und angezeigten Eloxalanlage wird keine zusätzliche Fläche versiegelt oder bebaut. Die Änderung findet in der bestehenden Produktionshalle des Unternehmens statt. Es sind keine Auswirkungen auf den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen zu erwarten. Durch die sichere Verwendung von wassergefährdenden Stoffen werden sämtliche Schutzziele im Sinne des Bodenschutzgesetzes berücksichtigt und erreicht. (Schutzgut Boden).
- Die Änderung der Eloxalanlage hat keine direkte Einwirkung auf die Natur, da keine Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt werden müssen. Die Anlage befindet sich bereits auf einer versiegelten Fläche innerhalb eines Produktionsgebäudes. Es sind keine Naturschutzgebiete oder Biotope durch die Änderung der Anlage beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig verändert, da die Erweiterung der Anlage in einem bestehenden Gebäude stattfindet. Durch das Vorhaben bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG. In der folgenden Abbildung sind die Kultur- und Touristikfreizeitinformationen, inkl. Naturdenkmäler, enthalten. Durch das Vorhaben sind keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sowie nach § 47a LNatSchG NRW betroffen.  
(Schutzgut Natur und Landschaft).
- Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG oder des § 42a LNatSchG NRW betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Nationalparke nach § 24 BNatSchG betroffen. Durch das Vorhaben sind





keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder § 42a LNatSchG NRW betroffen. In der Nähe des Standortes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, die Anlagenänderungen haben jedoch keinerlei negative Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet. Durch das Vorhaben bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LNatSchG NRW.

(Schutzgut Landschaft, Fauna und Flora).

- Die Anhänge 31 und 40 zur Abwasserverordnung formulieren Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung zur Minimierung bzw. Vermeidung von Abwasser und Stoffverlusten. Bei der bereits bestehenden Anlage werden die Anforderungen soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar berücksichtigt und eingehalten. Durch die geplante Änderung der Anlage ändert sich an diesem Tatbestand nichts. Die Anlagenkonzeption einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT (Best verfügbare Technik) wie sie in den Hintergrundpapieren der LAWA (Bund/Länder Papiere) und den BREFs beschrieben sind. Nachteilige Auswirkungen durch Abwasser-Emissionen können ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG betroffen. (Schutzgut Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die Änderung, aufgrund der Lage in einem Industriegebiet, bereits eine ausreichende Distanz zu besonders schützenswerten Gütern aufweist. Die im Abschnitt 8 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.





Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 23.09.2021 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 23.02.2021 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Scholz

